

## Wird das Gerichtsurteil von der Reihenfolge der angehörten Zeugenaussagen beeinflusst?\*

### **ZUSAMMENFASSUNG :**

*Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob die Reihenfolge der Beweismittelpräsentation vor Gericht einen Einfluss auf das Urteil ausübt. Von einem Primäreffekt wäre beispielsweise auszugehen, wenn die Richter sich bereits von den ersten Elementen beeinflussen liessen und danach Mühe hätten, ihren ersten Eindruck zu revidieren. Wenn demgegenüber das letzte Element, das die Richter zur Kenntnis nehmen, alle anderen überwiegt, so gäbe es einen Rezenzeffekt. Die von den Autoren durchgeführte Studie erfolgte im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe von Schweizer Strafrichtern und das Ergebnis der Untersuchung belegt, dass die zuletzt wahrgenommenen Beweismittel bei der Urteilsfindung schwerer wiegen als die anderen, dass folglich Strafurteile unter einem Rezenzeffekt leiden.*

### **1. EINLEITUNG**

Der Aufbau einer Meinung – oder eben eines Urteilspruchs im Bereich des Strafrechts – ergibt sich aus verschiedenen psychologischen Mechanismen, wie die Reaktion auf die Reihenfolge der Informationswahrnehmung (EBBINGHAUS [1913] ; ATKINSON [1977] ; BADDELEY [1999]), die kognitive Kongruenz (HEIDER [1946], 107 ; FESTINGER [1957]; FESTINGER [1964]), die Verankerung (WAGENAAR [1988], 499; WAGENAAR / VAN KOPPEN / CROMBAG [1993]), die Heuristik der Argumentation (KAHNEMAN / SLOVIC / TVERSKY [1982]) und die adaptive Argumentation (GIGERENZER [2002]). In diesem Beitrag soll es in Bezug auf diese psychologischen Mechanismen vorrangig um den erstgenannten psychologischen Mechanismus gehen: der Auswirkung der Informationsreihenfolge und deren Einfluss auf das Urteil in einem Strafprozess.

Folglich stellt sich die Frage, ob der Richter – den Bedingungen der Rechtslogik und der ihr zugrunde liegenden Prinzipien entsprechend – tatsächlich das Wesentliche eines jeden Beweismittels, das ihm vorgelegt wird, auf eine gerecht und objektive Art und Weise verwertet, um so anhand dieser ihm vorgelegten Elemente zu einer inneren Überzeugung zu gelangen.

Diese etwas idyllische Wahrnehmung der Strafrechtspflege ist in der Tat gefährdet, wenn von der Existenz eines Primäreffektes (dem zufolge der Richter einen Fall bereits einschätzt, sobald ihm die ersten Elemente vorgestellt werden, und diese Einschätzung danach nicht mehr ändert) oder der Existenz

eines Rezenzeffektes (wonach das letzte Element, welches der Richter zur Kenntnis nimmt, alle vorangegangenen Beweismittel überwiegt) ausgegangen wird.

Mehrere Studien haben sich mittlerweile diesem Bereich angenommen. So lässt eine fundierte Studie über die Lektüre der Strafakten durch den Richter auf einen Primäreffekt schliessen. Richter, die die betreffende Akte vor der Verhandlung bereits gelesen hatten, verurteilten häufiger als diejenigen, die die Akte nicht im Voraus gelesen hatten (SCHÜNEMANN [1983]). In Fällen, in denen die Argumente der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft mündlich durch zwei Schauspieler – in der Rolle der jeweiligen Partei – vorgetragen wurden, erschienen die zuletzt vorgebrachten Elemente als die Überzeugendsten (WALKER / THIBAUT / ANDREOLI [1972]). INSKO [1964] stellt daher fest, dass die Angesicht-zu-Angesicht-Situation folgende Auswirkungen auf den Reihenfolgeeffekt haben kann: Situationen, bei denen die Probanden die Zeugen sehen, rufen einen Rezenzeffekt hervor, während bei denjenigen Richtern, die die Information zum Lesen bekommen ein Primäreffekt hervorgerufen wird. Diese Erklärung trifft jedoch nur teilweise zu, da es zwei Studien gibt, die schriftliches Material verwendet und in einem Intervall von etwa 70 Jahren einen Rezenzeffekt festgestellt haben (WELD / ROFF [1938]; COSTABILE / KLEIN [2005]). Letztlich sind diese Auswirkungen kürzlich im Bereich der Parteivorträge und deren Einfluss auf die Dauer der ausgesprochenen Strafe im Falle einer Verurteilung untersucht worden (ENGLISH / MUSSWEILER / STRACK [2005]). Die gewonnenen Ergebnisse zeigen, dass sich eine Verankerung zum Vorteil der Staatsanwaltschaft abzeichnet. Dies zeigt folglich, dass es vorteilhaft ist, zuerst zu plädieren, da die Dauer der ausgesprochenen Strafe davon abhängt, was als erstes von der Staatsanwaltschaft beantragt wird. Dieser Primäreffekt erklärt sich den Autoren zufolge dadurch, dass sich die Verteidigung auf die Tatsachen stützt, die es zu widerlegen gilt, sodass gleichzeitig den belastenden Tatsachen und der Staatsanwaltschaft eine grössere Bedeutung zukommt.

In Anbetracht der soeben angesprochenen Arbeiten, ist nach unserer Hypothese zu prüfen, ob die Reihenfolge, in der die Zeugen vernommen werden, einen Einfluss auf den Urteilsspruch hat. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass je später in einem

Prozess eine Zeugenaussage angehört wird, desto höher ist ihr Einfluss auf das später erlassene Urteil. Dies würde bedeuten, dass sich ein Urteil im Wesentlichen auf den letzten vernommenen Zeugen stützt, welcher die angeschuldigte Person entweder belastet oder entlastet.

## 2. METHODOLOGIE

Ein fiktiver Strafprozess betreffend eines Fahrerfluchtdelikts nach einem leichten Verkehrsunfall war Gegenstand eines Films von rund zwanzig Minuten, gedreht in französischer Sprache und synchronisiert in den beiden anderen Landessprachen. Der Film war in fünf Szenen unterteilt: eine Einleitungsszene, drei Zeugenvernehmungen (ein belastender Sachverständiger und zwei entlastende Zeugen) und eine abschliessende Szene. Die drei Zeugen wurden in sechs möglichen Reihenfolgen gesetzt (d.h. in der Anordnung 1-2-3, 1-3-2, 2-1-3, 2-3-1, 3-1-2 und 3-2-1) und die DVDs, die jeweils eine dieser sechs Versuchssituationen enthielten, wurden an sechs Richter Stichproben verschickt. Daraufhin wurden an alle betroffenen Richter die gleichen Fragen hinsichtlich des Urteilsspruchs und der Strafe gestellt.

Das Versuchsmaterial (d.h. eine DVD zusammen mit einem Fragebogen und einem vorfrankierten Antwortbriefumschlag) wurde an alle Schweizer Strafrichter geschickt – 1831 Personen –, zusammengestellt für etwa drei Viertel deutschsprachige Richter, 22.3% französischsprachige Richter und 2.6% italienischsprachige Richter. Die Richter an den Bundesgerichten (Lausanne und Bellinzona) bekamen die Fragebögen in allen drei Landessprachen. Zudem erhielten Gerichte in den zweisprachigen Gebieten das Studienmaterial auf Französisch und Deutsch.

Die Organisation der Übermittlung des Materials bestand darin, an jeden Richter eine DVD des fiktiven Strafprozesses zu schicken, die die drei Zeugen in einer der sechs möglichen Anordnungen zeigte. Darüber hinaus war es überaus wichtig, nicht die anderen Anordnungen der Zeugen zu enthüllen, was auch der Grund dafür war, dass an die Richter des gleichen Gerichts nur die gleiche Version des Filmes verschickt wurde, d.h. die gleiche Anordnung der Zeugen im Prozess. Ähnlich grosse Proportionen von rund 300 Einheiten pro Zeugenanordnung wurden versendet und dabei

die kantonalen und regionalen Verhältnisse beachtet. Der Versand des Versuchsmaterials wurde im November 2006 durchgeführt und im Januar 2007 wurde ein Erinnerungsschreiben versandt.

Von insgesamt 1831 Sendungen an alle Schweizer Strafrichter, haben 208 Richter ihren Fragebogen zurückgeschickt, was einem Anteil von 11,3% Antworten entspricht. Auch wenn diese Quote an Antworten an und für sich enttäuschend ist<sup>1</sup>, hat eine demographische Analyse der Antworten uns erlaubt festzustellen, dass die kantonale und die regionale Verteilung der Antwortenden nicht bedeutsam vom Anfangsverhältnis abweicht, wodurch prinzipiell die Daten allgemein auf die gesamte Bevölkerung übertragen werden können.

### 3. ERGEBNISSE

Nachdem sie den Film über den erwähnten fiktiven Strafprozess angeschaut haben, verurteilten 36 Richtern (17%) den Angeklagten während 171 (83%) ihn freisprachen. Das Vertrauen in diese Urteile ist hoch, mit einem Ergebnis von 4.8 auf einer 7-Punkte-Skala (Modalwert = Medianwert = 5, N = 191). Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe liegt bei 59 Tagen und der Modus bei 60 Tagen. Zwei Monate Freiheitsentzug erscheint daher als «normale» Strafe für eine strafrechtliche Angelegenheit, wie sie in unserer Untersuchung präsentiert wurde. Von den 36 Richtern, die verurteilt und eine Strafe verhängt haben, wurde diese von 28 bedingt ausgesetzt.

In einem ersten Schritt wurden die Analysen bezüglich der sechs Zeugenanordnungen durchgeführt, dann in einem zweiten Schritt in drei Serien von jeweils zwei Ordnungen; dabei wurden die Ordnungen so zusammengelegt, dass jeweils ein Zeuge in der gleichen Position erscheint (erste, zweite oder dritte Position). Anhand dieser Vorgehensweise haben wir festgestellt, dass es für zwei der drei Zeugen keine signifikante Verbindung zwischen ihrer Position in der Reihenfolge der Aussagen und dem Urteil der Richter zu geben scheint. Der dritte Zeuge (einer von den zwei Entlastungszeugen) erzeugt einen statistisch signifikanten Rezenzeffekt.

Wenn wir unsere sechs Versuchssituationen in Abhängigkeit der Position zusammenstellen, der von dem wissenschaftlichen Sachverständigen besetzt ist (welcher auf der ersten, zweiten oder dritten Position eingesetzt

sein kann<sup>2</sup>), beobachten wir keine signifikante Verbindung zwischen dem Urteil des Richters und dem vom Sachverständigen eingenommenen Platz ( $p = .47$ ,  $N = 207$ ). Mit anderen Worten, ob der Sachverständige am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Phase der Beweisaufnahme vernommen wird, hat keinen Einfluss auf das von den Richtern ausgesprochene Urteil.

Wenn wir dagegen die sechs Anordnungen in Abhängigkeit der Position des ersten Entlastungszeugen ordnen (der dem Angeklagten ein Alibi gibt), ergibt sich tendenziell – allerdings statistisch nicht signifikant ( $p = .09$ ,  $N = 207$ ) – ein Primäreffekt. Dies bedeutet, dass desto früher dieser Zeuge vernommen wird, umso stärker beeinflusst er den Urteilsspruch der Richter. Schliesslich, wenn wir unsere sechs Anordnungen in Abhängigkeit nach der Position des zweiten Entlastungszeugen (Augenzeuge) ordnen, beobachten wir einen – dieses Mal statistisch signifikanten – Rezenzeffekt ( $p = .04$ ,  $N = 207$ ). Es ist also so, dass umso später in der Verhandlung dieser Zeuge vernommen wird, desto mehr neigen die Richter dazu den Angeklagten freizusprechen.

Unsere Studie kommt daher zu dem Ergebnis, dass offenbar die Reihenfolge der Zeugenaussagen eine Auswirkung auf das Urteil der Richter hat. Dieser Effekt scheint zudem ein Rezenzeffekt zu sein; die zuletzt vorgelegten Beweismittel vor Gericht scheinen am schwersten bei der Feststellung des Urteils zu wiegen.

### 4. FAZIT

Ist ein Rezenzeffekt zu beobachten, zeigt dies den Juristen, dass die Wahl der Reihenfolge in der Beweismittel vor Gericht vorgelegt werden, nicht ohne Wirkung bleibt. Die Frage, die sich nun stellt ist, ob man diese Kenntnis in der Praxis des Strafprozesses berücksichtigen soll. Es ist in diesem Zusammenhang interessant daran zu erinnern, dass die Parteivorträge in einer bestimmten Reihenfolge erfolgen: die Staatsanwaltschaft beginnt meistens, gefolgt von der Beschwerdeführerin, dann die Verteidigung, bevor dem Beschuldigten (bis zu diesem Zeitpunkt greift die Unschuldsvermutung) das Recht gegeben wird, sich als Letzter selbst zu äussern. Diese Anordnung resultiert, unter anderem, aus dem vermuteten Bestehen eines Rezenzeffektes, obgleich dieser jüngst durch eine Untersuchung in Frage gestellt wurde, die besagt, dass es

vorteilhaft ist, an erster Stelle zu plädieren (ENGLISH / MUSSWEILER / STRACK [2005]). Dennoch findet in der Rechtswissenschaft die «gewöhnliche» Anordnung der Parteivorträge ihre Rechtfertigung in der Tatsache, dass die Rechte des Beschuldigten erst in vollem Umfang ausgeübt werden können, wenn dieser die Gesamtheit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe kennt, bevor er seine Position der vermuteten Unschuld verteidigt.

Heute ist allgemein anerkannt, dass das Gericht oder sein Vorsitzender die Reihenfolge, in der die Beweise erhoben werden, bestimmt. Trotzdem stellt sich aufgrund der vorgestellten Untersuchungsergebnisse die Frage, ob man nicht das Prinzip des Vorranges der belastenden Beweise gegenüber den entlastenden Beweismitteln erlauben sollte oder zumindest der Verteidigung – im Wesentlichen<sup>3</sup> – die Wahl zu überlassen. Das Parlament schien in diese Richtung zu gehen als es Artikel 341 des Entwurfs der Vereinheitlichung der Straf-

prozessordnung (BBl 2006 1495) verworfen hat, wonach: «Die Verfahrensleitung leitet das Beweisverfahren und bestimmt die Reihenfolge, in der die Beweise abgenommen werden». Dies allerdings nur, weil es der Ansicht war, dass diese Norm aufgrund Artikel 62 der Strafprozessordnung überflüssig wäre, welcher der Verfahrensleitung die gesamten Kompetenzen, die nicht spezifisch dem Gericht in seiner kollegialen Zusammensetzung anvertraut sind, überträgt.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Reihenfolge auf jede Phase des Strafprozesses auswirkt, und um das geflügelte Wort «*in dubio pro reo*» ebenso zu achten, wie die Grundrechte der Verteidigung, welche hieraus abgeleitet werden, sollte unserer Meinung nach das Parlament den zusätzlichen Schritt machen und dem Angeklagten die Wahl der Reihenfolge, in der die Beweismittel vom Gericht erhoben werden, zu bestimmen.

## Fussnoten

\* SNF Projekt n° 100011-109796. Siehe auch KUHN / ENESCU [2007], ENESCU / KUHN [2008] und KUHN / ENESCU [2008].

<sup>1</sup> Als Erklärung für diese schwache Quote der Antworten kann man sich die Tatsache vorstellen, dass der Zeitraum in dem das Verschicken des Materials vorgenommen wurde (November 2006) wahrscheinlich nicht günstig für eine hohe Antwortquote war. Ende des Jahres ist immer eine viel beschäftigte Zeit für die Gerichte und das Ende des Jahres 2006 ganz besonders, da das Strafrecht (hauptsächlich das Sanktionenrecht) zum 1. Januar 2007 revidiert wurde (siehe dazu KUHN / MOREILLON / VIREDAZ / WILLI-JAYET [2004]), was zu gewisse Ängstlichkeit und Stress bei allen Richtern im Land geschaffen hat.

<sup>2</sup> Jede Position des wissenschaftlichen Sachverständigen kommt in zwei Versuchssituationen vor, denn wenn der Sachverständige als erstes angehört wurde konnten die zwei anderen Zeugen entweder an zweiter oder an dritter Stelle vernommen werden; wenn der Sachverständige an zweiter Stelle erscheint, nehmen die Zeugen entweder den ersten oder den dritten Platz ein; und wenn der Sachverständige als letzter vernommen wird, können die zwei anderen Zeugen entweder an erster oder zweiter Position vernommen werden.

<sup>3</sup> Es ist in der Tat selbstverständlich, dass bestimmte Beweismittel nur einen Sinn haben, wenn sie nach anderen Beweismitteln beigebracht werden; in einem solchen Fall muss das Gericht zwingend auf die Reihenfolge der Beweismittel bei der Beweisaufnahme achten.

## LITERATUR

ATKINSON, Human memory: basic processes, Londres 1977

BADDELEY, Essentials of human memory, Hove 1999

COSTABILE/KLEIN, Finishing strong: recency effects in juror judgements, Basic and Applied Social Psychology 2005, 47

EBBINGHAUS, Memory: a contribution to experimental psychology, New York 1913

ENESCU/KUHN, Influence de l'ordre de présentation des témoins sur le choix d'un verdict pénal, Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique et Scientifique 2008, 71

ENGLISH/MUSSWEILER/STRACK, The last word in court: a hidden disadvantage for the defense, Law and Human Behavior 2005, 705.

FESTINGER, A theory of cognitive dissonance, Stanford 1957

FESTINGER, Conflict, decision and dissonance, Stanford 1964.

GIGERENZER Adaptive thinking: Rationality in the real world, New York 2002

HEIDER, Attitudes and cognitive organisation, Journal of Psychology 1946

INSKO, Primacy versus recency in persuasion as a function of the timing of arguments and measures, Journal of Abnormal and Social Psychology 1964, 381

KAHNEMAN/SLOVIC/TVERSKY, Judgement under uncertainty: Heuristics and biases, Cambridge 1982

KUHN/ENESCU, Sentencing: effet d'ordre et paradoxe de la condamnation, Rapport scientifique présenté au FNS, 2007, <http://www.unil.ch/webdav/site/esc/shared/kuhn/FNS-Sentencing-2007.pdf>.

KUHN/ENESCU, L'ordre de présentation des témoins lors du procès influence-t-il le choix du verdict ?, forum poenale, 2008, 234

KUHN/MOREILLON/VIREDAZ/WILLI-JAYET (éds), Droit des sanctions: De l'ancien au nouveau droit, Berne 2004

SCHÜNEMANN, Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: KERNER/KURY/SESSAR (éds), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Cologne 1983, 1109

WAGENAAR, The proper seat: A bayesian discussion of the position of expert witness, Law and Human Behavior 1988

WAGENAAR/VAN KOPPEN/CROMBAG, Anchored narratives: the psychology of criminal evidence, New York 1993

WALKER/THIBAUT/ANDREOLI, Order of presentation at trial, The Yale Law Journal 1972, 216

WELD/ROFF, A study in the formation of opinion based upon legal evidence, The American Journal of Psychology 1938, 609

### Verfasser dieser Nummer:

Kuhn A., Enescu R., Capus N. & Mack K.

Redaktion: Prof. Pierre Margot, Prof. Martin Killias und Prof. Marcelo F. Aebi  
ESC, UNIL, 1015 Lausanne

Für weitere Informationen bitte an die unten erwähnte Adresse senden :  
J. Lhuillier, Secrétariat du Crimiscope  
UNIL – Ecole des sciences criminelles  
CH-1015 LAUSANNE

Tél. (021) 692 46 44  
Fax (021) 692 46 15